

Gewässerordnung für die Schwarzachtalseen

(Sportsee)

FV Ertingen e.V. + SFV Herberlingen e.V.

10.02.2019

1. Gesetze und Verordnungen

Die Angler haben sich vor Antritt des Fischens mit den derzeit gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, welche die Fischerei, den Natur- Tier- und Umweltschutz betreffen, vertraut zu machen. Außerdem muss sich jeder Angler vor Beginn der Fischereiausübung mit der Gewässerordnung in ihrer Gesamtheit vertraut machen.

2. Erlaubnisschein

Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig, wenn der Angler außerdem im Besitz eines gültigen, deutschen Fischereischeines ist!
Gastkarten gelten nur für den „Sportsee“.

3. Kontrollorgane

Bei der Fischereiausübung sind der Fischereischein und der Erlaubnisschein mitzuführen. Sie sind den staatlichen, polizeibehördlichen und vereinsinternen Aufsichtspersonen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhandigen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch jedes fischerei-berechtigte Vereinsmitglied zur Kontrolle der Fischereipapiere berechtigt ist. Jeder Angler ist verpflichtet, Verstöße gegen die Gewässerordnung umgehend der Vorstandschaft des Vereines zu melden.

Wichtige Rufnummern:

Gewässerwart: Juri Siebert.: 0175/5647116
Sergej Schemberger: 0162/4288511

4. Naturschutz

Die Fischerei darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt wird. Während der Brutzeit der Schilfbewohner (1. Mai bis 30. Juli) ist es den Anglern untersagt, den im Lageplan mit VVV gekennzeichneten Bereich zu betreten. Bei dem mit xxx gekennzeichneten Bereich ist es verboten, die rechtwinklig zum Wasser führenden Wege zu verlassen. Die Schilffläche darf nicht betreten werden.

Jeder Angler ist verpflichtet, für die Sauberkeit am Gewässer zu sorgen und seinen Angelplatz nach Beendigung des Fischens sauber zu verlassen. Es darf kein Müll zurück gelassen werden!!!

Bitte die Hinweistafeln der Gemeinde zur Benutzung der Schwarzachtalseen beachten.

5. Gewässerschutz

In das Gewässer dürfen keine aus anderen Gewässern stammende Fische (z.B. Köderfische) eingebracht werden. Entsprechend ist auch das Aussetzen anderer Tiere die im Wasser leben (Aquarientiere, Teichfische...) in die Vereinsgewässer untersagt. Werden Fische am Gewässer ausgenommen, so sind die Innereien ordnungsgemäß zu entsorgen. (vergraben oder mitnehmen)
Keinesfalls Fische oder Schlachtabfälle ins Gewässer werfen, auch nicht in den aufgestellten Müllbehältern entsorgen.

6. Eisfischen

Das Eisfischen (aufbrechen der Eisdecke) ist nicht gestattet.

7. Köder

Grundsätzlich überlassen wir dem Angler freie Köderwahl. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Angeln mit lebendem Köderfisch laut Tierschutzgesetz verboten ist!

8. Angelgeräte

Es darf mit 2 Angeln, bestückt mit je einem Haken vom Ufer aus gefischt werden. Wobbler, Gummifische und Raubfischsysteme für toten Köderfisch dürfen mit mehreren Haken bestückt sein.

9. Setzkescher

Das Haltern gefangener, maßiger Fische z.B. im Setzkescher ist nicht gestattet.

10. Fangbegrenzungen / Fangzeiten

Der Fang von Karpfen wird im Sportsee auf 15 Stück pro Jahr begrenzt.

Fangbegrenzung pro Tag siehe Tabelle unter Punkt 14

Fangzeiten:

Das Angeln ist erlaubt ab 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang.

Das Angeln auf Aal und Wels ist bis 24.00 Uhr, während der MESZ (Sommerzeit) bis 01.00 Uhr gestattet.

11. Friedfischfang

Zum Fang von Friedfischen (z.B. Karpfen, Schleien,...) dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.

12. Fangliste / Fangstatistik

Alle Fischer sind verpflichtet, ihre Fänge in die Fangliste einzutragen und diese bis Mitte Januar des Folgejahres beim Gewässerwart oder einer der Verkaufsstellen abzugeben. Die Karte kann auch in den Briefkasten am Container gegenüber der Parkplatzausfahrt eingeworfen werden.

Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang -vor dem erneuten Auswerfen der Angel- in die Fangstatistik einzutragen!

13. Wassersportbetrieb

Sobald sich mehr als 3 Surfer oder Boote am See befinden müssen die Angler den im Lageplan mit ssss gekennzeichneten Bereich verlassen.

(Auch wenn diese Gäste später als der Angler erschienen sind)

14. Schonzeiten und Mindestmaße

Abweichend von der gesetzlichen Regelung gilt:

Fischart:	Schonzeit von	bis	Mindestmaß	Begrenzg. /Tag
Aal	keine	--	45 cm	--
Barsch	keine	--	--	--
Hecht	15. Feb	15. Mai	60 cm	1 Stück
Schleie	15. Mai	30. Jun	30 cm	2 Stück
Karpfen	keine	--	35 cm	2 Stück
Wels	keine	--	--	--
Zander	01. Mrz	15. Mai	45 cm	1 Stück
Weißfische	keine	--	--	7 Stück

Gefangene, untermassige Fische sind ohne Ausnahme schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Bei zu tief verschlucktem Köder ist das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden.

15. Parkplatzregelung

Auch Angler dürfen ihre Fahrzeuge nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen. Den ausgehändigten Parkschein bitte gut sichtbar im Auto anbringen.

16. Bootsfischen

Das Fischen und Anfüttern vom Boot aus ist untersagt. Ebenso ist das mitführen bzw. anlanden eines Boot am Angelplatz untersagt. Zum Anfüttern dürfen lediglich Futterboote verwendet werden.

17. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen der Gewässerordnung bzw. deren Nichterfüllung können eine Angelsperre bis hin zum entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge haben. Weitere Maßnahmen bei Verstößen, oder dem Ansehen der Angler schädigendem Verhalten bleiben vorbehalten. Verstöße gegen best. Gesetze werden zur Anzeige gebracht.

Wir wünschen Petri Heil und einen erholsamen Angeltag!

